

# Religionskennzeichen bei länderübergreifenden Rückmeldungen im Meldewesen

## *Ein Vorschlag zum Vorgehen*

RICHARD LEHN, Anstalt für kommunale Datenverarbeitung, Bayern

FRANK STEIMKE, OSCI–Leitstelle, Bremen

10. Juli 2006

### Kurzfassung

Im Rahmen der Rückmeldungen wird unter anderem auch das *“Religionskennzeichen”* übermittelt. Damit wird die Zugehörigkeit des Betroffenen zu einer öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaft gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 11 beschrieben. Die 16 Bundesländer nutzen für die Codierung der Religionszugehörigkeit verschiedene Schlüssel gemäß DSMeld. Dies erschwert die automatisierte Erstellung bzw. Bearbeitung von Rückmeldungsauswertungen. Der einfache Vergleich eines übermittelten Religionskennzeichens mit dem im eigenen Register gespeicherten wird häufig Abweichungen ergeben, die sachlich nicht begründet sind, sondern ihre Ursache nur darin haben, dass in verschiedenen Bundesländern andere Schlüssel für den gleichen Sachverhalt genutzt werden.

Eine grundsätzliche Lösung des Problems besteht in der Einführung eines bundeseinheitlichen Religionskennzeichens. Der Prozess zu dessen Erarbeitung und bundesweiten Abstimmung wurde durch das Land Bayern angestoßen. Da unter Anderem Aspekte der Kirchensteuer betroffen sind ist nicht davon auszugehen, dass es auf diesem Wege zu einer kurzfristigen Lösung kommt.

Um zu verhindern, dass es auf Grund von lediglich formalen, sachlich aber nicht gerechtfertigten Abweichungen bei Religionskennzeichen zu einer Mehrbelastung der Meldebehörden im Rahmen der länderübergreifenden elektronischen Rückmeldung kommt, bieten wir eine Hilfestellung an. Die Religionskennzeichen aller Bundesländer werden in *“Kompatibilitätsmengen”* eingeteilt. Dies ermöglicht dem Empfänger einer Rückmeldungsauswertung eine einfache Beurteilung, ob eine gemeldete Abweichung des Religionskennzeichens einen sachlichen Hintergrund hat, der klärungsbedürftig ist, oder ob es sich nur um eine formale Abweichung handelt.

Es handelt sich um eine pragmatische Übergangslösung eines drängenden Problems, aber nicht um eine formal abgestimmte und vollständig qualitätsgesicherte Lösung. Aus diesem Grunde wurden die *“Kompatibilitätsmengen der Religionskennzeichen”* ausdrücklich *nicht* zum Bestandteil von OSCI–XMeld gemacht.

## 1 Das Problem

In den Melderegistern wird gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 11 auch die Zugehörigkeit des Betroffenen zu einer öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaft gespeichert. In den Bundesländern werden unterschiedliche Schlüssel genutzt, um diese Zugehörigkeit zu beschreiben. Dabei kommen für sachliche gleiche Religionszugehörigkeiten in den verschiedenen Ländern unterschiedliche Schlüssel zum Einsatz.

Das Religionskennzeichen wird im Rahmen der Rückmeldungen zwischen der neu zuständigen Meldebehörde an die bisher zuständige übermittelt. Die unterschiedlichen Schlüssel erschweren die automatisierte Erstellung bzw. Bearbeitung von Rückmeldungsauswertungen bei länderübergreifenden Umzügen. Der einfache Vergleich eines übermittelten Religionskennzeichens mit dem im eigenen Register gespeicherten wird häufig Abweichungen ergeben, die sachlich nicht begründet sind, sondern ihre Ursache nur darin haben, dass in verschiedenen Bundesländern andere Schlüssel für den gleichen Sachverhalt genutzt werden. Dies führt zu einer Mehrbelastung in den Meldebehörden.

## 2 Die Lösung

Die in den Ländern genutzten Religionsschlüssel (Anlage zum DSMeld) werden in „*Kompatibilitätsmengen*“ eingeteilt. Zwei Religionsschlüssel sind „*kompatibel*“, wenn sie den gleichen Sachverhalt bezeichnen. Dies erleichtert die Bewertung, ob eine im Rahmen einer Rückmeldungsauswertung gemeldete Abweichung beim Religionskennzeichen als relevant einzustufen ist, oder nicht.

Die Kompatibilitätsmengen haben die folgende Bedeutung im Rahmen der Einarbeitung der Nachricht 203 (Rückmeldungsauswertung):

**Regel 1:** Wenn die rückgemeldete Religion und die vom Auswerter (als dort gespeicherte) übermittelte Religion identisch sind (nur innerhalb eines Bundeslands!) oder in der gleichen Kompatibilitätsmenge sind oder beide in der Sonderklasse X sind, so liegt keine Abweichung vor.

**Regel 2:** Wenn genau einer der beiden Schlüssel (A) in der Sonderklasse X liegt, und der andere Schlüssel (B) nicht in einer Kompatibilitätsmenge liegt, in der es auch einen Schlüssel des ersten Bundeslands (A) gibt, so liegt keine Abweichung vor.

**Regel 3:** In allen anderen Fällen liegt eine Abweichung vor.

Es ergibt sich folgender Vorschlag zur Umsetzung:

1. Die bisher zuständige Gemeinde vergleicht grundsätzlich nur das übermittelte Religionskennzeichen mit dem, das im eigenen Register gespeichert ist. Sobald irgendeine Abweichung festgestellt wird, wird diese im Rahmen einer Rückmeldungsauswertung gemeldet. Kompatibilitätsmengen spielen an dieser Stelle noch keine Rolle.  
Es ist Sache der neu zuständigen Gemeinde, die gemeldete Abweichung zu bewerten.
2. Wenn die vom Bürger bei der Anmeldung am neuen Wohnsitz angegebene Religion und die am alten Wohnsitz gespeicherte Religion
  - a. identisch sind (dies ist immer nur innerhalb eines Bundeslands möglich) oder
  - b. in der gleichen Kompatibilitätsmenge sind oder
  - c. beide in der Sonderklasse X sindso besteht *kein Handlungsbedarf*.
3. Wenn genau einer der beiden Schlüssel (A) in der Sonderklasse X liegt, **und** der andere Schlüssel (B) *nicht* in einer Kompatibilitätsmenge liegt, in der es auch einen Schlüssel des ersten Bundeslands (A) gibt, so besteht kein Handlungsbedarf.
4. In allen anderen Fällen *besteht Handlungsbedarf*: Der Bürger wäre sonst durch die Abmeldung eingetreten, ausgetreten oder konvertiert.

### 2.1 Die Kompatibilitätsmengen

Die zu einer Kompatibilitätsmenge gehörenden Schlüssel werden unter Bezug auf die OSCI-XMeld Schlüsseltabelle 25 angegeben. Diese umfasst alle 16 einzelnen Schlüsseltabellen der Bundesländer. Jeder Religionsschlüssel besteht aus drei Ziffern und zwei Zeichen. Die ersten drei Ziffern geben das

Bundesland an (Schlüssel analog Staatenschlüssel des DSMeld, d. h. "001"=Schleswig-Holstein, "002"=Hamburg ... "016"=Thüringen), die folgenden zwei Zeichen entsprechen dem Religionskennzeichen des entsprechenden Bundeslandes. In dieser Form werden die Religionskennzeichen ab dem 1. 1. 2007 übermittelt.

Die Sonderklasse X besteht aus den Schlüsseln, die (nach Bundesland unterschiedlich) die Bedeutung "Verschiedene", "Keiner Religionsgemeinschaft angehörig", "Ohne Angabe", "Unbekannt" oder "Ungeklärt" haben.

**Tabelle 1: Kompatibilitätsmengen der Religionskennzeichen**

Kompatibilitätsmenge	Enthaltene Religionskennzeichen
<b>Sonderklasse (Verschiedene, Ohne Angabe, Ungeklärt ...)</b>	
X	001KR, 001OA, 001VD, 002VD, 003VD, 004UN, 004VD, 005KR, 005OA, 005VD, 006NB, 006VD, 007KE, 007OA, 007SR, 008NK, 008VD, 009VD, 010KR, 010OA, 010VD, 011--, 012--, 013OR, 013VD, 014OA, 014VD, 015VD, 016KE, 016SR
<b>Katholische</b>	
RK	001RK, 002RK, 003RK, 004RK, 005RK, 006RK, 007RK, 008RK, 009RK, 010RK, 011RK, 012RK, 013RK, 014RK, 015RK, 016RK
AK	001AK, 002AK, 003AK, 005AK, 006AK, 007AK, 008AK, 009AK, 010AK
<b>EKD</b>	
EV	001EV, 004EV, 005EV, 006EV, 007EV, 008BK, 008BW, 008EV, 009EV, 010EV, 011EV, 012EV, 013EV, 014EV, 015EV, 016EV
FR	001FR, 002RF, 003RF, 004EV, 004RF, 005FR, 006FR, 007EV, 008EV, 009RF, 010EV, 011EV, 012EV, 013RF, 014RF, 015RF, 016EV
LT	001LT, 002LT, 003LT, 004EV, 004LT, 005LT, 006LT, 007EV, 008EV, 009EV, 010LT, 011EV, 012EV, 013LT, 014EV, 015EV, 016EV
RF	001RF, 002RF, 003RF, 004EV, 004RF, 005RF, 006RF, 007EV, 008RG, 008EV, 009RF, 010EV, 011EV, 012EV, 013RF, 014RF, 015RF, 016EV
<b>Andere</b>	
AV	004AV, 008AV, 010GS
CG	004CG, 008CG
EM	001FK, 004EM, 008EM
GO	001OK, 004GO, 005OK, 008GO, 010GO
HA	001FK, 008HA
IS	001IS, 002JH, 004JG, 005IS, 006IL, 006IS, 007IS, 008IB, 008IW, 009IS, 010IS, 013IS, 016IS
ME	001FK, 008ME
NA	001NA, 004NA, 008NA, 010NA, 015NA
RO	001OK, 005OK, 010RO

Die folgenden Religionsschlüssel bilden jeweils eine eigenständige (unbenannte) Kompatibilitätsmenge, sind also nur mit sich selbst kompatibel: 004EF, 004EL, 006FM, 006FS, 007FA, 007FG, 007FM, 008FB, 008FW, 008EF, 008HB und 008LB.

### 3 Beispiele

Nachfolgend werden ein paar Beispiele angegeben. Dabei ist jeweils unerheblich, ob Religionskennzeichen 1 die *„neue“* (angemeldete) Religionszugehörigkeit bezeichnet oder die *„alte“* (gespeicherte) Religionszugehörigkeit.

Nr.	RK 1	RK 2	Kompatibilität	Grund
1	005LT	005LT	identisch	Regel 1
2	005LT	007EV	in Menge LT	Regel 1
3	005EV	007EV	in Menge EV	Regel 1
4	005LT	005RK	Abweichung - Konversion	Regel 3 - RK nicht mit LT kompatibel
5	007EV	001VD	Abweichung - Ein/Austritt	Regel 3 - 001EV oder 001LT oder 001FR oder 001RF möglich, Regel 2 greift nicht
6	003AK	002VD	Abweichung - Ein/Austritt	Regel 3 - 002AK und Kompatibilität AK möglich (002AK), Regel 2 greift nicht
7	003AK	004VD	AK	Regel 2 - AK wird in Land 004 als Verschiedene behandelt

#### 3.1 Zu Fall 6: Lesart 1

Der Bürger meldet sich in Niedersachsen (003) als alt-katholisch an. Er ist in Hamburg als *„Verschiedene“* gespeichert.

Die Regel 1 ist nicht anwendbar: 003AK und 002VD sind nicht identisch, sie sind nicht in der gleichen Kompatibilitätsmenge und auch nicht beide in der Sonderklasse X.

Regel 2 greift nicht: Zwar ist genau ein Schlüssel (002VD) ist in der Sonderklasse X, allerdings gibt es in der Kompatibilitätsmenge, in der 003AK liegt (das ist nur AK), einen Schlüssel für das Bundesland 002, nämlich 002AK.

Folglich greift Regel 3. Der Bürger kann nicht durch den Umzug in die altkatholische Kirche eintreten.

#### 3.2 Zu Fall 6: Lesart 2

Der Bürger meldet sich in Hamburg (003) als *„Verschiedene“* an. Er ist in Niedersachsen als alt-katholisch gespeichert.

Die Regel 1 ist nicht anwendbar: 003AK und 002VD sind nicht identisch, sie sind nicht in der gleichen Kompatibilitätsmenge und auch nicht beide in der Sonderklasse X.

Regel 2 greift nicht: Zwar ist genau ein Schlüssel (002VD) ist in der Sonderklasse X, allerdings gibt es in der Kompatibilitätsmenge, in der 003AK liegt (das ist nur AK), einen Schlüssel für das Bundesland 002, nämlich 002AK.

Folglich greift Regel 3. Der Bürger kann nicht durch den Umzug aus der altkatholischen Kirche austreten.

#### 3.3 Zu Fall 7: Lesart 1

Der Bürger meldet sich in Niedersachsen (003) als alt-katholisch an. Er ist in Bremen als *„Verschiedene“* gespeichert.

Die Regel 1 ist nicht anwendbar: 003AK und 004VD sind nicht identisch, sie sind nicht in der gleichen Kompatibilitätsmenge und auch nicht beide in der Sonderklasse X.

---

Regel 2 greift: Genau ein Schlüssel (004VD) ist in der Sonderklasse X, und in keiner Kompatibilitätsmenge, in der 003AK liegt (das ist nur AK), gibt es einen Schlüssel für das Bundesland 004. Es besteht kein Handlungsbedarf / keine Abweichung.

### 3.4 Zu Fall 7: Lesart 2

Der Bürger meldet sich in Bremen an und wird als 004VD erfasst. Er ist in Niedersachsen als Alt-katholisch gespeichert.

Die Regel 1 ist nicht anwendbar: 003AK und 004VD sind nicht identisch, sie sind nicht in der gleichen Kompatibilitätsmenge und auch nicht beide in der Sonderklasse X.

Regel 2 greift: Genau ein Schlüssel (004VD) ist in der Sonderklasse X, und in keiner Kompatibilitätsmenge, in der 003AK liegt (das ist nur AK), gibt es einen Schlüssel für das Bundesland 004. Es besteht kein Handlungsbedarf / keine Abweichung.